

# Alleinerziehend mit einem Baby: Wann ist Arbeit Pflicht?

Wer eine abgeschlossene Erstausbildung, ausreichend persönliche Ressourcen und gute Rahmenbedingungen hat, kann spätestens ein Jahr nach der Geburt eines Kindes zur Aufnahme einer Tätigkeit verpflichtet werden.

## Die Frage:

Laura S. hat gerade ihr erstes Kind geboren. Sie hat eine Erstausbildung abgeschlossen, ist jedoch seit ein paar Monaten auf Sozialhilfe angewiesen. Sie lebt vom Vater des Kindes getrennt, und es ist absehbar, dass sie sich vorerst alleine um das Kind kümmern wird. Auf dem zuständigen Sozialdienst fragt man sich, wie Laura S. in der Zeit nach der Geburt unterstützt werden soll. Wie soll ihre Arbeitsintegration geplant werden, und welche Rechte und Pflichten hat Laura S. gemäss den SKOS-Richtlinien, die auf den 1. Januar 2017 in Kraft getreten sind?

## Die rechtlichen Grundlagen

Die Geburt eines Kindes entbindet die Eltern nicht von der Pflicht zur Arbeitsintegration oder – soweit möglich – zum Erhalt einer bestehenden Stelle (SKOS-Richtlinien, A.5.2). Dies gilt für Paare ebenso wie für Alleinerziehende. Als alleinerziehend gilt, wer mit einem Kind oder mehreren Kindern ohne den anderen Elternteil wohnt und hauptbetreuend ist. Wie alle Personen mit Betreuungspflichten, die auf Leistungen der Sozialhilfe angewiesen sind, sollen auch Alleinerziehende möglichst rasch zur Arbeitsintegration verpflichtet, dabei aber auch unterstützt werden.

Nach der Geburt hat der betreuende Elternteil gemeinsam mit dem Sozialdienst den Wiedereinstieg ins Arbeitsleben zu planen. Massgebend bei dieser Planung sind eine Abwägung von Integrations- und Familienpflichten, das Kindeswohl und die Sicherstellung einer angemessenen Kinderbetreuung. Bei einer Person mit Betreuungspflichten wird eine Erwerbstätigkeit oder die Teilnahme an einer Integrationsmassnahme spätestens dann erwartet, wenn das Kind das erste Lebensjahr vollendet hat (SKOS-Richtlinie, C.1.3).

Die SKOS anerkennt die Bedeutung der Betreuung eines Kindes während des ersten Lebensjahrs durch einen Elternteil. Es ist daher angemessen, einen alleinerziehenden Elternteil nicht gleich

rasch zur Arbeitsintegration zu verpflichten wie jemanden, der in einer Partnerschaft mit dem anderen Elternteil zusammenlebt. Die Arbeitsintegration muss individualisiert erfolgen (SKOS-Richtlinien, A.4), das heisst, die individuellen Ressourcen und Rahmenbedingungen müssen berücksichtigt werden. Sie entscheiden über den Zeitpunkt der Arbeitsintegration wie auch über das anzustrebende Pensum.

Für die Kinderbetreuung kann keine Integrationszulage (IZU) entrichtet werden (SKOS-Richtlinien, C.2). Mit einer IZU werden Leistungen nicht erwerbstätiger Personen für ihre soziale und berufliche Integration finanziell anerkannt. Unterstützt werden nur Leistungen, welche die Chance auf eine erfolgreiche Integration erhöhen beziehungsweise erhalten. Die Kinderbetreuung erfüllt diese Voraussetzungen nicht.

Damit die Arbeitsintegration gelingen kann, müssen betroffene Personen beim Wiedereinstieg bedarfsgerecht unterstützt werden. Wenn ein junger Elternteil betroffen ist, sind ergänzend die Richtlinien für junge Erwachsene zu berücksichtigen (SKOS-Richtlinien, B.4 und H.11). Insbesondere ist sicherzustellen, dass trotz elterlichen Sorgepflichten eine Erstausbildung (wieder) aufgenommen und abgeschlossen werden kann.

## Die Antwort

Bei Personen, die Sozialhilfe beziehen, ist der Arbeitsintegration eine vorrangige Bedeutung beizumessen. Klientinnen und Klienten haben trotz bestehender Erziehungspflichten nach ihren Kräften zur Minderung ihrer Bedürftigkeit beizutragen. Sozialdienste müssen auch alleinerziehende Eltern frühzeitig auf ihre Pflichten hinweisen und sie zur Arbeitsintegration motivieren. Damit die Arbeitsintegration gelingen kann, hat der Sozialdienst für zielgerichtete Hilfe und enge Betreuung zu sorgen. Eltern sind bei der Suche nach Ausbildungs-, Weiterbildungs- und Arbeitsangeboten zu unterstützen, aber auch bei der

## Rechtsberatung aus der Sozialhilfepraxis

An dieser Stelle präsentiert der Schweizerische Gemeindeverband (SGV) in Zusammenarbeit mit der SKOS, der Schweizerischen Konferenz für Sozialhilfe, Antworten auf exemplarische, aber knifflige Fragen aus der Sozialhilfepraxis. Die Fragen wurden dem Onlineberatungsdienst «Skos-Line» gestellt. Das vorliegende Praxisbeispiel wurde ebenfalls in der Zeso, der Zeitschrift für Sozialhilfe, publiziert.

Suche nach familienergänzenden Betreuungsmöglichkeiten.

Im Fall von Laura S. ist zu berücksichtigen, dass sie sich voraussichtlich alleine um das Kind kümmern wird. Mit Blick auf das Kindeswohl ist es daher nicht angemessen, sie so früh wie möglich zur Aufnahme eines hohen Tätigkeitspensums zu verpflichten. Wenn aber eine angemessene Kinderbetreuung sichergestellt werden kann, verfügt Laura S. dank ihrer abgeschlossenen Erstausbildung über ausreichende individuelle Ressourcen und gute Rahmenbedingungen, um spätestens nach Ablauf eines Jahres zur Aufnahme einer möglichst existenzsichernden Tätigkeit verpflichtet zu werden.

*Alexander Suter  
Leiter Fachbereich Recht & Beratung  
der SKOS  
Kommission Richtlinien und  
Praxishilfen der SKOS*